

# **Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen aus dem Referat Jugend des LAV M/V e.V.**

Für die Förderung der Jugendarbeit im Landesanglerverband M/V gelten folgende Richtlinien:

## **1. Allgemeine Grundsätze**

Folgende Bereiche der Jugendarbeit des LAV sind förderfähig:

- Durchführung und Ausrichtung von sportlichen Veranstaltungen des LAV mit überregionalen Charakter
- Durchführung und Ausrichtung von überregionalen Angelveranstaltungen
- Durchführung von Projekten auf dem Gebiet des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes
- Durchführung von Projekten der außerschulischen Bildungsarbeit
- Maßnahmen zur Schulung von Jugendgruppenleitern
- Maßnahmen der überregionalen Jugendbegegnung
- Durchführung von überregionalen Jugenderholungsmaßnahmen (mehrtägige Anglercamps o.ä.)
- Anschaffung von Materialien für die Jugendarbeit
- Durchführung von Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von Kampfrichtern
- Maßnahmen zur Repräsentation des Landesanglerverbandes durch die Verbandsjugend

## **2. Grundbedingungen für die Förderung**

- 2.1. Alle bewilligten Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Bewilligungszeitraum angegebenen Zweck verwendet werden. Der Nachweis hat gegenüber der Landesjugendleitung zu erfolgen.
- 2.2. Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen sind rechtzeitig (lt. Satzung des LAV M/V **spätestens bis zum 15. Oktober des Vorjahres der geplanten Maßnahme**) bei der Landesjugendleitung einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- 2.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Vergabe von Mitteln entscheidet die Landesjugendleitung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 2.4. Die Landesjugendleitung gewährt Zuschüsse von **max. ⅓ der Gesamtsumme**, höchstens jedoch **300,00 €**.

- 2.5. Die Landesjugendleitung gewährt zur bewilligten Veranstaltung einen Vorschuss in **Höhe der Hälfte des beantragten Zuschusses (max. 150,00 €)**.
- 2.6. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist der Landesjugendleitung anhand von **Originalbelegen bis spätestens 14 Tage nach Beendigung der Maßnahme** nachzuweisen. Nichtvorlage oder verspätete Vorlage der Originalbelege kann zu einer Rückforderung des Vorschusses führen.  
Ist die **ordnungsgemäße Verwendung** der Mittel nachgewiesen, so wird der Restbetrag **sofort** zur Zahlung angewiesen.
- 2.7. Zuwendungen werden nur an dem LAV M/V e.V. angehörende Vereine, sowie seine Regional-, Gebiets- und Kreisanglerverbände gewährt. Helfer, die dem LAV angehörende Gruppen betreuen, aber kein Mitglied des LAV sind, können bei der Förderung berücksichtigt werden.
- 2.8. Fördermittel werden nur gewährt, wenn der Antragsteller eine angemessene Eigenleistung (mindestens  $\frac{1}{3}$  der Gesamtsumme) erbringt. Es wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller ebenfalls eine Förderung durch das örtliche Kreisjugendamt, die Stadt, Gemeinde oder den KAV, GAV bzw. RAV beantragt hat. Diese sollte ebenfalls  $\frac{1}{3}$  der Gesamtsumme betragen.
- 2.9. **Nicht gefördert werden:**
- Maßnahmen, die den Charakter von vereinsinternen reinen Angelfahrten oder Jugendangeln haben.
  - Fahrtkosten einzelner Jugendgruppen zur Teilnahme an Veranstaltungen des LAV. Diese sind vom Verein bzw. RAV, GAV oder KAV zu tragen.

### **3. Beantragung der Förderung**

- 3.1. Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn ein vollständig ausgefüllter Antrag (liegt bei) abgegeben und über den KAV, GAV bzw. RAV geleitet wurde.
- 3.2. Dem Antrag ist eine kurze inhaltliche Beschreibung der Maßnahme beizufügen, welche einen zeitlichen Ablaufplan enthalten sollte. (Art und Dauer der Maßnahme)
- 3.3. Der Antrag sollte spätestens **bis zum 15. Oktober** des Vorjahres vor der geplanten Maßnahme bei der Landesjugendleitung bzw. in der Geschäftsstelle des LAV M/V e.V. eingereicht werden.
- 3.4. Unvollständige Anträge können bei der Verteilung von Zuschüssen nicht berücksichtigt werden.